Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0225/04**	**Datum** 11.03.2004
Dezernat: V	**Amt 51**		

Beratungsfolge	**Sitzung Tag**	**Behandlung**	**Beschlussvorschlag**		
			angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	11.05.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschusst	27.05.2004	öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	01.06.2004	öffentlich			
Personalausschuss	01.06.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2004	öffentlich			
Stadtrat	10.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter **Amt 23, Amt 30, Amt 40, FB 01, FB 02, FB 03, GPR**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen in freie Trägerschaft
Ottersleber Lebenskreis gGmbH

Beschlussvorschlag:

I.
Dem freien Träger der Jugendhilfe

Ottersleber Lebenskreis gGmbH
Frankefelde 36/37
39116 Magdeburg

werden mit der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Kapazität gemäß Teil I des beiliegenden Vertrages zum 1. August 2004 folgende Einrichtungen übertragen:

1. Hort - Grundschule Ottersleben
   Richard-Dembny-Straße 41
   39116 Magdeburg

2. Kindertagesstätte "Löwenzahn"
   Frankefelde 36/37
   39116 Magdeburg

3. Kindertagesstätte "Zauberland"
   Frankefelde 36/37
   39116 Magdeburg

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 2 vorliegenden Vertrag abzuschließen.

II.
Die Landeshauptstandt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten in Leihe bzw. mietfrei gemäß Teil II des beiliegenden Vertrages.

III.
Die Übertragung der Betriebsführung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB gemäß Teil III des beiliegenden Vertrages für die MitarbeiterInnen, die dem Betriebsübergang nicht widersprochen haben, entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart.

IV.
Die in der Anlage 1 zu Teil III des Vertrages aufgelisteten Stellen erhalten den kw-Vermerk zum 01.08.2004.

V.
Eine Übertragung der in Beschlusspunkt I genannten Einrichtungen ohne das laut KiFöG notwendige Betreuungspersonal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht. Die Möglichkeit des Abschlusses bzw. des Bestehenbleibens des Tarifvertrages zur Senkung der Arbeitszeit auf 30 h/Woche muss gewährleistet bleiben.

VI.
Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit der Ottersleber Lebenskreis gGmbH bzw. Auflösung der Gesellschaft in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Vertrag erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§73 Abs. 3 Satz 3 GO LSA) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.

VII.
Die Finanzierung zur Sicherstellung des Angebotes der Kindertagesbetreuung erfolgt gemäß Teil IV des beiliegenden Vertrages.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	ab Jahr 2005			
	keine			
Euro 549.372,73	Euro 1.318.495	Euro	Euro	ab August 2004

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: X Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:
Mehreinn.:	Mehreinn.		Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungshaushalt im Jahr 2004	davon Vermögenshaushalt im Jahr		2005
mit 42.709.100 Euro	mit Euro		2006
			2007
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
UA 46400			
400.000 Euro Innere Verrechng.			
KGm DKPK4 und ÜTB003	Prioritäten-Nr.:		

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Mittendorf	Herr Förster

Verantwortliche Beigeordnete	Unterschrift	Frau Bröcker

Begründung:

Rechtliche Grundlagen

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003

Fachliche Eignung und Angebote

Gemäß § 75 (1) Nr.3 SGB VIII hat der Otterslebener Lebenskreis gGmbH einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie u.a. die fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllen.

Der Otterslebener Lebenskreis gGmbH befindet sich noch in der Gründung und hat noch keine Trägererfahrung.
Die engagierten Erzieherinnen konnten sich mit keinem Trägerkonzept identifizieren und haben sich daher entschlossen selbst als Träger ihre Einrichtungen zu übernehmen.
Begleitet wird dieser Prozess durch“ Arbeit und Leben „Sachsen- Anhalt e. V.
Mit Datum vom 22.05.2003 beantragte der Otterslebener Lebenskreis beim Jugendamt Magdeburg die Übernahme der o.g. Einrichtungen.
Die fachliche Eignung des Trägers kann in so fern bestätigt werden, dass Erzieherinnen und Leiterinnen ihre Fachlichkeit in jahrelanger Praxis erworben haben. Somit betreten sie kein Neuland und greifen auf erworbene Fähigkeiten, Fertigkeiten und auf fundierte Sachkenntnis zurück.

In den Kindertagesstätten „Zauberland“ und „Löwenzahn“ werden Kinder der Altersgruppe 0 bis zum Schuleintritt (KiföG § 3 Absatz 1a) und im „Hort Ottersleben“ Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren betreut.
Alle Kinder werden unabhängig von religiöser, weltanschaulicher und pädagogischer Ausrichtung in o.g. Einrichtungen betreut.
Der Träger hat sich das Ziel gesetzt, jedes Kind durch die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen zu einer eigenverantwortlichen, konflikt- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln.

Schwerpunkte pädagogischer Arbeit sind u.a.

- ➔ Die Erziehung in der Familie soll durch die jeweilige Einrichtung ergänzt und unterstützt werden.
- ➔ Durch das Spiel als Haupttätigkeit, als wichtigste Form des kindlichen Lernens, soll die körperliche, geistige emotionale Persönlichkeitsentwicklung der Kinder positiv beeinflusst werden.
- ➔ Die individuellen Entwicklungsphasen der Kinder beim Erwerb von Wissen und der Gestaltung von Lernprozessen sind zu berücksichtigen.
- ➔ Lernangebote müssen sich an den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Kinder in den einzelnen Einrichtungen ausrichten.
- ➔ Durch gezielte Bildungsprozesse soll der Übergang vom Kindergarten in die Schule vorbereitet und die Freude auf den Schuleintritt geweckt werden.

Weiterhin hat sich der Otterslebener Lebenskreis gGmbH das Ziel gesetzt, durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Eltern auf die individuellen Wünsche der Kinder einzugehen.

Beteiligungen

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Die “Ottersleber Lebenskreis gGmbH i.G.” bekundete ihr Interesse zur Übernahme der Kindertageseinrichtungen in Ottersleben durch die Abgabe eines entsprechenden Konzeptes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gründung dieser gGmbH auf die Initiative der Mitarbeiter/-innen selbst zurückgeht.

In der Regionalkonferenz am 17.06.2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Für die benannten 3 Einrichtungen hat die Ottersleber Lebenskreis gGmbH positive Voten von Mitarbeiter/-innen, Elternkuratorien und Unterausschuss Jugendhilfeplanung erhalten.

Bezogen auf das gesamte Beteiligungsverfahren zur Übertragung dieser Einrichtung an den freien Träger haben die Mitarbeiter/-innen ihre Bereitschaft zum Trägerwechsel signalisiert.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

Personalüberleitung/Personalrücknahme

Personalüberleitung:
Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt 29,38 Vollzeitstellen eingestellt, die am 26.04.04 mit 37 Mitarbeiter/-innen besetzt waren.

In Bezug auf Querschnittspersonal und Hausmeister entfallen, da nur 3 Einrichtungen und davon ein Hort übernommen werden, bei der Ottersleber Lebenskreis gGmbH keine ganzen Stellen, sondern lediglich Stellenanteile.

Über die Übernahme des Personals aus den o.g. Bereichen besteht noch keine abschließende Einigung mit dem Träger. Verhandlungsposition der Stadt ist, auf die Überleitung von Verwaltungspersonal zu verzichten. Im Gegenzug ist jedoch ein Hausmeister zu übernehmen. In diesem Sinne ist der anhängende Vertragsteil III gefasst.

Personalrücknahme:
Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt. Die Basis der zahlenden Mitglieder wird dadurch für die ZVK immer schmaler. Erworbene Anwartschaften wären nicht mehr finanzierbar.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um keinen aussterbenden Bestand zuzulassen.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK einen Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.
  Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.

- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.
  (Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)

- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Finanzielle Auswirkungen

2004:
Durch den Wechsel der Trägerschaft für die genannten Einrichtungen ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000 in Höhe von 549.372,73 EUR zu erwarten. Zur Deckung dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000. Die einzelnen Summen sind in der Anlage ersichtlich. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird im Haushaltsjahr 2004 auf eine Betriebskostenumlage verzichtet.

Die Berechnung der Pauschalen basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Daraus errechnet sich für die Monate August bis September 2004 eine Pauschale in Höhe von 483.230,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 66.142,73 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 549.372,73 EUR.

Die in der Anlage 1 dargestellte „Finanzierungssumme der Einrichtung gesamt“ ergibt sich aus den zu zahlenden Pauschalen lt. DS 0135/04 und den notwendigen Erstattungen an freie Träger für entgangene Elternbeiträge.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40% des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser DS erfolgt.

Die Aufteilung der sich ergebenen Finanzierungssumme für die hier zu übertragenden Einrichtungen auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen.

Die innere Verrechnung setzt sich aus folgenden Teilsummen zusammen:

492.100 €	aus HH-Stelle 1.46400.679100.5
400.000 €	Innere Verrechnung des KGm aus DKPK 4 und ÜTB003
547.400 €	aus HH-Stelle 1.46400.679200.3
1.800 €	aus HH-Stelle 1.46400.679300.1
1.441.300 €	**Summe Innere Verrechnung für Umverteilung**

2005:
Die ab 2005 von Amt 40 ermittelten Betriebskosten werden zu 95 % über Amt 51 zusätzlich zu den mit der DS 0135/04 zu beschließenden Pauschalen an den Träger ausgereicht. Diese Ausgaben sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718100 zu veranschlagen. Die Deckung im Verwaltungshaushalt erfolgt über die Einnahmerealisierung des Amtes 40 in der Haushaltsstelle 1.21100.150100 (Vermieter).

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Darstellung Blatt 1 – 4

Anlage 2 – Vertrag zur Übergabe/Übernahme von kommunalen Tageseinrichtungen durch die Ottersleber Lebenskreis gGmbH

Um den Umfang der Drucksache einigermaßen im Rahmen zu halten, wurden nicht alle Anlagen zum Vertrag der Drucksache beigefügt. Teilweise können diese auch erst nach Beschlussfassung durch den Stadtrat erstellt werden. Dies ist in der nachfolgenden Liste entsprechend gekennzeichnet.

Teil I
Einrichtungsübergabe und Leistungssicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

Anlage 1 – Formular zum Berichtswesen zur Kindertagesbetreuung freier Träger

Teil II A
Nutzungsüberlassungen (Hort)
Anlage 1 – Flurkartenauszug
Anlage 2 – Gebäudegrundriss
Anlage 3 – Zubehörliste

Teil II B
Leihvertrag
Anlage 1 – Lageplan des Grundstückes
Anlage 2 – Grundausstattung an Inventar und Einrichtungsgegenständen (nicht beigefügt)
Anlage 3 – Übergabeprotokoll (nicht beigefügt)
evtl. Anlage 4 – Eintritt in bestehende Nutzungsüberlassungen an Dritte (nicht beigefügt)

Teil III
Personalüberleitung
Anlage 1 – Stellenübersicht
Anlage 2 – TV zur Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit
Anlage 3 – Muster der Personaldaten

Teil IV
Finanzierung der Einrichtung
Anlage 1 - 13 – Konzeption der Einrichtungen (Leistungsbeschreibungen) (nicht beigefügt)
Anlage 2 – Formular zur summarischen Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten (nicht beigefügt)